

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 2. —

---

(Nr. 9365.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1890, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta.

Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta auf sechs Wochen eintritt. Öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind bis zum Tage der Beisetzungsfeier einschließlich verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1890.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:

v. Maybach.

An das Staatsministerium.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Verordnungen

für die

## Königlichen Preussischen Staaten

Nr. 2.

(Nr. 9365.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1890, betreffend die Landessteuer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta.

Ich bestimme hierdurch, daß die Landessteuer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta auf sechs Wochen eintritt. Etwasliche Wustler, Kuchler und Schenkwirtschaften sind bis zum Tage der Befreiungsgelder einschließlich zu befreien. Die Landessteuer beginnt mit dem heutigen Tage. Das Staatsministerium hat die Anordnungen zu erlassen.

Berlin, den 8. Januar 1890.

Willelm.

für den Präsidenten des Staatsministeriums:

v. Manteuffel.

Im des Staatsministeriums.

Druck im Bureau des Staatsministeriums.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.